

Geschäftsordnung Schiedsrichterreferat

Die Geschäftsordnung tritt mit Freigabe
durch das Präsidium in Kraft.

Beschluss SRA am 01.09.2026

Freigabe Präsidium am 08.09.2026



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

Art 1 Geltungsbereich

Art 2 Schiedsrichter

II. MITGLIEDER UND GREMIEN

Art 3 Zuständigkeiten und Gremien

Art 4 Das Schiedsrichterreferat

Art 5 Aufgaben, Rechte und Pflichten der
Gremienmitglieder

Art 6 Aufgaben, Rechte und Pflichten der
Schiedsrichter

Art 7 Aufgaben, Rechte und Pflichten der
Vereine bzw. der Vereins-
Schiedsrichterreferenten

Art 8 Ausschluss von Mitgliedern

III. STRAUSSCHUSS

Art 9 Bildung eines Strafausschusses

IV. ANSETZUNGEN

Art 10 Namentliche Ansetzungen durch den ÖHV

Art 11 Vereinsansetzungen

V. SITZUNGEN UND BESPRECHUNGEN

Art 12 Sitzungen

Art 13 Beschlüsse des SRA

Art 14 Protokoll

Art 15 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

I. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Art 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgabenbereiche und den inneren Geschäftsgang im Schiedsrichterreferat.
- (2) Alle Artikel müssen als Ergänzung zu den Statuten des Österreichischen Hockeyverbandes in der jeweils gültigen Fassung betrachtet werden.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Durchführung von Sitzungen und Versammlungen (nachfolgend generell Sitzung genannt) der Organe und der Referate.
- (4) Die in der Geschäftsordnung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Art 2 Schiedsrichter

- (1) Jeder Schiedsrichter unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit den geltenden Rechts- und Strafbestimmungen sowie den Weisungen des Schiedsrichterreferenten des ÖHV.
- (2) Alle aktiven und passiven Schiedsrichter unterliegen dieser Geschäftsordnung.
- (3) Als ordentlicher Schiedsrichter gilt, wer eine positiv abgelegte Schiedsrichterprüfung in Österreich oder eine durch den Schiedsrichterreferenten des ÖHV anerkannte gleichwertige Ausbildung hat. Er leitet regelmäßig Spiele des Regelbetriebs des ÖHV und besucht die

Geschäftsordnung Schiedsrichterreferat

Die Geschäftsordnung tritt mit Freigabe durch das Präsidium in Kraft.

Beschluss SRA am 01.09.2026

Freigabe Präsidium am 08.09.2026



Weiterbildungsseminare nach den Veröffentlichungen und Vorgaben des SRA.

- (4) Alle ordentlichen Schiedsrichter sind in (Leistungs-) Kategorien eingeteilt. Die Vereine sind verantwortlich für die Einhaltung der nachfolgenden Pflichten ihrer Schiedsrichter.
- (5) Schiedsrichter, egal welche Funktion sie ausüben (z.B. Trainer, Betreuer, Ballhelfer, Zuschauer etc.), sollen andere Schiedsrichterkollegen am Platz nicht übermäßig kritisieren oder beleidigen und sich gegenüber Dritten jeglichen Kommentars zur Leistung des amtierenden Schiedsrichters enthalten.

II. Mitglieder und Gremien

Art 3 Zuständigkeiten und Gremien

- (1) Soweit Aufgaben in dieser Geschäftsordnung nicht näher erläutert sind, gelten die in den Statuten oder den jeweiligen Ordnungen der Referate veröffentlichten Aufgabenbereiche.
- (2) Die ständigen Referate des ÖHV sind:
- Sportreferat
 - Wettspielreferat
 - Schiedsrichterreferat
 - Gesundheitsreferat
 - Ausbildungsreferat
 - Breitensportreferat

Art 4 Das Schiedsrichterreferat

- (1) Das Schiedsrichterreferat besteht aus:
- dem Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA)
 - dem erweiterten Schiedsrichter- und Regelausschuss (ESRA)
- (2) Vorsitzender des Schiedsrichterreferates ist der Schiedsrichterreferent des Österreichischen Hockeyverbandes. Er ist von der Generalversammlung gewählt und berichtet im Präsidium.
- (3) Der Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA) setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden (= Schiedsrichterreferent des ÖHV)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Ausbildungsverantwortlichen
- dem Beobachtungsverantwortlichen
- dem Jugendreferenten
- dem Vereinsvertreter
- weiteren Mitgliedern ohne bestimmte Aufgaben
- Ehrenmitgliedern ohne bestimmte Aufgaben

- (4) Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden in den jeweiligen Ausschuss berufen.
- (5) Ehrenmitglieder können nur auf Antrag eines Mitglieds des Schiedsrichter- und Regelausschusses nach mehrheitlicher Zustimmung der Mitglieder dieses Ausschusses aufgenommen werden. Diese haben kein Stimmrecht und werden zu ausgewählten Sitzungen eingeladen.
- (6) Weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder können zu Sitzungen eingeladen werden und können Wünsche und Vorschläge einbringen.
- (7) Der erweiterte Schiedsrichter- und Regelausschuss (ESRA) setzt sich zusammen aus:
- dem SRA
 - den Vereinsreferenten aller Vereine des ÖHV
 - weiteren Mitarbeitern je nach Notwendigkeit

Art 5 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gremienmitglieder

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten der bestellten Mitglieder in den Gremien sind nachfolgend geregelt.
- (2) Vorsitzender (Schiedsrichterreferent ÖHV)
- Vorsitz in allen Schiedsrichterversammlungen
 - Bestellung eines Stellvertreters und Meldung darüber an den ÖHV

Geschäftsordnung Schiedsrichterreferat

Die Geschäftsordnung tritt mit Freigabe durch das Präsidium in Kraft.

Beschluss SRA am 01.09.2026

Freigabe Präsidium am 08.09.2026



- Ernennung und Entlassung von Mitgliedern des SRA
 - alljährliche Erstellung eines Schiedsrichterbudgets
 - Festlegung der Schiedsrichtergebühren in Übereinstimmung mit dem Präsidium des ÖHV
 - Bekanntgabe von Regeländerungen und notwendigen Informationen
 - Informationsaustausch mit Präsidenten und Präsidium
 - Er kann Schiedsrichter bei Verstößen gegen das Disziplinarrecht des ÖHV, wenn Gefahr in Verzug besteht, suspendieren. Er hat jedoch spätestens 2 Wochen nach dem Tag der Suspendierung einen Strafausschuss des SRA zur Behandlung dieser Sache einzusetzen.
- (3) Stellvertretender Vorsitzender
- Vertretung des Vorsitzenden in dessen Abwesenheit
 - Ansetzung internationaler Einsätze in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden
 - Mitarbeit für das Internationale Referat und für internationale Korrespondenz
 - Durchführung des FIH-Fitnesstests
- (4) Ausbildungsverantwortlicher
- Organisation und Durchführung von Schiedsrichterschulungen
 - Ausbildung der Schiedsrichter nach Regeln der FIH (= Nachwuchssicherung)
 - Fortbildung der Schiedsrichter nach Regeln der FIH
- (5) Beobachtungsverantwortlicher
- Einteilung von Schiedsrichterbeobachtungen
 - Beobachtung der Schiedsrichter
 - Einholen und Sammeln der Beobachtungsprotokolle
 - Vorlage der Beobachtungsprotokolle an den Schiedsrichter- und Regelausschuss
- (6) Jugendreferent
- Verantwortlich für Planung und Durchführung des Ausbildungsprogrammes
 - Beobachtung und Aufstufung in Absprache mit dem Ausbildungsverantwortlichen
 - Ausbildung und Einteilung der Jugendschiedsrichterbeobachter
 - Einholen und Sammeln der Beobachterberichte
- (7) Vereinsvertreter
- Der Vereinsvertreter wird von den Vereinen in diesen Ausschuss entsandt
 - Vertretung der Anliegen und Wünsche der Vereinsreferenten im SRA
- (8) Weitere Aufgaben des SRA sind:
- Abhaltung von Schiedsrichterkursen, deren Ausrichtung von den Landesverbänden beim ÖHV beantragt werden muss und pro Landesverband 1x/Jahr stattfinden kann
 - Abnahme von Schiedsrichterprüfungen
 - Beschaffung und Aktualisierung von Aus- und Fortbildungsunterlagen
 - Ausarbeitung von Lehrgangs- und Prüfungsunterlagen
 - Betreuung der Schiedsrichter in der Meisterschaft
 - Beurteilung der Schiedsrichter und Einteilung in die Kategorien
 - Ansetzung für Meisterschafts- und Cupspiele
 - Kontrolle der Schiedsrichteransetzung durch die Vereine
 - Bildung eines Strafausschusses zu Schiedsrichterangelegenheiten (siehe Art 9)
- Art 6 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schiedsrichter**
- (1) Sie unterstehen dem Schiedsrichterreferenten des ÖHV.

Geschäftsordnung Schiedsrichterreferat

Die Geschäftsordnung tritt mit Freigabe durch das Präsidium in Kraft.

Beschluss SRA am 01.09.2026

Freigabe Präsidium am 08.09.2026



- (2) Sie haben in Ausübung ihrer Funktion unparteiisch zu sein.
- (3) Sie handeln nach den Regeln der FIH und den Bestimmungen des ÖHV.
- (4) Sie haben regelkundig zu sein. Andernfalls können sie vom Schiedsrichterreferenten des ÖHV passiv gesetzt werden.
- (5) Sie dürfen pro Tag maximal 2 Spiele leiten.
- (6) Bundesligaschiedsrichter dürfen vor den von ihnen zu leitenden Bundesligaspielen keine Vereinsansetzungen wahrnehmen. Ist ein Spiel als Beobachtungsspiel angesetzt, dürfen sie danach auch kein weiteres Spiel leiten.
- (7) Ausnahmen zu den Punkten 5 und 6 kann nur der Schiedsrichterreferent des ÖHV gewähren.
- (8) Schiedsrichter dürfen nicht unter dem Einfluss berauschender Mittel ein Spiel leiten.
- (9) Sie haben rechtzeitig am Hockeyplatz zu erscheinen (mind. 15 Minuten vor Spielbeginn, Schiedsrichter von Bundesligaspielen mindestens 45 Minuten), um sich ordnungsgemäß auf die Spielleitung vorzubereiten und um notwendige Platzkontrollen vorzunehmen.
- (10) Sie entscheiden darüber, ob ein Platz bespielbar ist, mit folgenden Ausnahmen:
 - der Heimverein oder Platzhalter erklärt den Platz für unbespielbar
 - der Wettspielreferent sagt das Spiel noch vor Anreise der Gastmannschaft auf Antrag des Heimvereines oder Platzhalters ab
- (11) Diese Entscheidungen sind von den Schiedsrichtern zu akzeptieren und auf dem Spielbericht zu vermerken.
- (12) Sie haben die Kontrolle der Spielberechtigungen und der Ausrüstungsgegenstände der Spieler*innen gemäß den Anordnungen des ÖHV durchzuführen.
- (13) Sie sorgen dafür, dass Spiele pünktlich beginnen.
- (14) Sie sorgen dafür, dass die Spielkleidung der Spieler und Spielerinnen der WSPO entspricht.
- (15) Die Kleidung der Schiedsrichter muss sportgerecht sein und sich deutlich von jener der Mannschaften unterscheiden.
- (16) Für Schiedsrichter, welche Spiele der Bundesliga A Damen und Herren leiten, gelten folgende zusätzliche Bekleidungsvorschriften:
 - für männliche Schiedsrichter eine lange schwarze Hose, für weibliche Schiedsrichterinnen ein schwarzer Rock und Stutzen (alternativ eine schwarze lange Hose)
 - ÖHV-Schiedsrichtertrikots
- (17) Sie haben A-Bundesligaspiele der Damen und Herren mit Funkunterstützung zu leiten.
- (18) Sie haben folgende Utensilien mitzuführen:
 - laute Signalpfeife (Fox 40)
 - Stoppuhr am Handgelenk
 - Strafkarten
 - Schreibzeug
 - aktuelles Regelheft
- (19) Sie sind verpflichtet, wenn eine rote oder gelbrote Karte gezeigt wurde, über diesen Vorfall im entsprechenden Bereich des Spielberichts genau zu berichten. Weiters sind sie verpflichtet, auch den Schiedsrichterreferenten des ÖHV am nächsten Werktag darüber in Kenntnis zu setzen.
- (20) Sie haben das Recht, vor Spielbeginn die geltenden Schiedsrichtergebühren von den beteiligten Mannschaften ausbezahlt zu bekommen.
- (21) Schiedsrichter, welche für internationale Veranstaltungen nominiert werden, haben folgende zusätzliche Pflichten:

Geschäftsordnung Schiedsrichterreferat

Die Geschäftsordnung tritt mit Freigabe durch das Präsidium in Kraft.

Beschluss SRA am 01.09.2026

Freigabe Präsidium am 08.09.2026



- Eine etwaige Absage ist dem Stellvertreter des Schiedsrichterreferenten vorab bekannt zu geben.
- Nach Beendigung der internationalen Veranstaltung ist das erhaltene Feedback dem Schiedsrichterreferenten des ÖHV zeitnah in Kopie zu übermitteln.

Art 7 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vereine bzw. der Vereins-Schiedsrichterreferenten

- (1) Jeder Verein hat dem ÖHV im Rahmen der Aufnahme in den ÖHV einen Schiedsrichterreferenten namhaft zu machen. Der Name und Kontakt dieses Schiedsrichterreferenten sind vom ÖHV dem Vorsitzenden des SRA zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Aufgaben dieser Schiedsrichterreferenten der Vereine sind:
 - dafür Sorge zu tragen, eine ausreichende Anzahl an ordentlichen Schiedsrichtern zur Verfügung zu haben, um die ihnen zugewiesenen Spiele ordnungsgemäß besetzen zu können
 - dafür Sorge zu tragen, dass für die von ihnen zu besetzenden Spiele dementsprechend kategorisierte Schiedsrichter zur Verfügung stehen
 - die Durchführung der ordnungsgemäßen Ansetzung der ihnen zugewiesenen Spiele innerhalb einer vorgegebenen Frist
 - die Bekanntgabe der vereinseigenen Turniere an den Vorsitzenden des SRA im Zuge der Turnierausschreibung, um diese nach Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung sowie Beobachtung von Schiedsrichtern zu nutzen
 - die Unterstützung des SRA bei der Ausbildung von Schiedsrichtern

Art 8 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied des SRA kann nur auf Antrag eines Mitglieds des Schiedsrichter- und Regelausschusses unter Bekanntgabe des Grundes vom Vorsitzenden aus diesem Ausschuss ausgeschlossen werden. Der Vorsitzende hat das vorher mit den anderen Mitgliedern zu besprechen

III. Strafausschuss

Art 9 Bildung eines Strafausschusses

- (1) Zur Bestrafung von Schiedsrichtern ist die Bildung eines Strafausschusses notwendig.
- (2) Die Anzeige wird zuerst an den Vereins-Schiedsrichterreferenten weitergeleitet und in weiterer Folge an den Schiedsrichterreferenten des ÖHV übermittelt, außer diese sind selbst von der Anzeige betroffen – dann läuft der Prozess über die Generalsekretärin.
- (3) Es ist Aufgabe des SRA, mindestens zwei neutrale Mitglieder aus dem SRA zu bestimmen, die Teil des Strafausschusses sind.
- (4) Der Strafausschuss hat nach Eingang der Anzeige innerhalb von vier Wochen zusammenzutreten und eine Entscheidung zu treffen.
- (5) Die Anzeige ist eingehend zu prüfen.
- (6) Der/die Beschuldigte(n) ist/sind zu den Vorwürfen eingehend zu befragen.
- (7) Das Urteil ist dem/der Beschuldigten, seinem Vereinsreferenten, dem SRA und dem Präsidenten des ÖHV schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Jeder Beschuldigte hat das Recht, gemäß den RUSTRA-Bestimmungen des ÖHV gegen das Urteil des Strafausschusses des SRA Revision einzulegen.

Geschäftsordnung Schiedsrichterreferat

Die Geschäftsordnung tritt mit Freigabe durch das Präsidium in Kraft.

Beschluss SRA am 01.09.2026

Freigabe Präsidium am 08.09.2026



IV. Ansetzungen

Art 10 Namentliche Ansetzungen durch den ÖHV

- (1) Eine namentliche Ansetzung durch den ÖHV geht vor einer Vereinsansetzung.
- (2) Sollte ein durch den Verein angesetzter Schiedsrichter nachträglich für eine namentliche Ansetzung benötigt werden, so hat der betreffende Verein für einen Ersatz der Vereinsansetzung zu sorgen. Sollte dieser Schiedsrichter innerhalb von 7 Tagen vor der Vereinsansetzung für eine namentliche Ansetzung benötigt werden und sollte der betreffende Verein – auch mit ev. Unterstützung durch den ÖHV – keinen Ersatzschiedsrichter stellen können, so darf dieser Verein nicht für die Nichtstellung von Schiedsrichtern bestraft werden.

Art 11 Vereinsansetzungen

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Spiele unter Einhaltung der Ansetzungsregeln mit zum Leiten von Meisterschaftsspielen berechtigten Schiedsrichtern anzusetzen.
- (2) Sollte ein Schiedsrichterreferent eines Vereines ohne Einverständnis des Schiedsrichterreferenten des ÖHV Schiedsrichteransetzungen gegen die Ansetzungsregeln durchführen, so gilt Folgendes:
 - Beim ersten Verstoß wird eine Strafe in der Höhe von 50 % der für dieses Spiel vorgesehenen Schiedsrichterstrafe ausgesprochen.
 - Bei einem zweiten Verstoß wird die für dieses Spiel vorgesehene Schiedsrichterstrafe ausgesprochen.
- (3) Bei jedem weiteren Vergehen wird die für dieses Spiel vorgesehene Schiedsrichterstrafe ausgesprochen. Außerdem wird gemäß § 23

des Disziplinarstrafrechtes des österreichischen Hockeyverbandes Anzeige an den RUSTRA erstattet.

V. Sitzungen und Besprechungen

Art 12 Sitzungen

- (1) Der SRA trifft sich regelmäßig.
- (2) Der eSRA trifft sich mindestens 2 Mal im Jahr.

Art 13 Beschlüsse des SRA

- (1) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse können nur in einer vom Schiedsrichterreferenten des ÖHV einberufenen Sitzung gefasst werden, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Alle Beschlüsse werden dem Präsidium vorgelegt und erhalten durch dessen Bestätigung Rechtskraft. Beschlüsse sind unverzüglich in den Organen des Verbandes zu veröffentlichen.
- (4) Das Präsidium ist befugt, Beschlüsse des SRA mit einer Begründung zurückzuweisen; eine Änderung der Beschlüsse durch das Präsidium ist nicht möglich.
- (5) Im Falle einer Zurückweisung werden Beschlüsse erneut dem SRA vorgelegt und unter besonderer Berücksichtigung der vom Präsidium vorgebrachten Einwände erneut besprochen, neu beschlossen und danach wiederum dem Präsidium zur Bestätigung vorgelegt.

Geschäftsordnung Schiedsrichterreferat

**Die Geschäftsordnung tritt mit Freigabe
durch das Präsidium in Kraft.**

Beschluss SRA am 01.09.2026

Freigabe Präsidium am 08.09.2026



Art 14 Protokoll

- (1) Der Ablauf einer jeden Sitzung des SRA bzw. des eSRA ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
- (2) Jedem Mitglied des SRA / eSRA ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls innerhalb einer Frist von maximal 14 Tagen zu übermitteln.

Art 15 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des SRA / eSRA sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des SRA können mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Sitzungen beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.

Für den österreichischen Hockeyverband

Sabine Blemenschütz

Generalsekretärin

Wien, am 02.09.2026